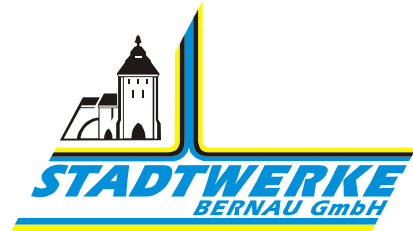


Anlage 7 – EDI-Vereinbarung



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Vereinbarungsnummer: **00000000**

Zwischen

Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

und

XXXXX
XXXXX
XXXXX

Muster

– nachfolgend "die Parteien" genannt –

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI – Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten "Allgemeine Festlegungen" und "Regelungen zum Übertragungsweg" in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 EDI:
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 EDI-Nachricht:
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 UN/EDIFACT:
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe – Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind den EDI@Energy-"Regelungen zum Übertragungsweg" und "Allgemeine Festlegungen" verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- 3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.
- 5.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

- 6.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages Gas durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

- 6.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

- 6.3 Dauer

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser

Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung bestehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

6.4 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Anlage zur EDI-Vereinbarung

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber und Messstellenbetreiber (Gas)		Stand: Oktober 2021	
Anschrift			
Firmenname	Stadtwerke Bernau GmbH		
Betriebssitz	Breitscheidstraße 45 16321 Bernau bei Berlin		
Postanschrift	Postfach 11 73 16311 Bernau bei Berlin		
Internet	www.stadtwerke-bernaue.de		
Umsatzsteuer-ID	DE 139150312		
Marktrolle			
DVGW-Codenummer/Global Location Number (GLN)			
Netzbetreiber	9870025700005		
Messstellenbetreiber	9800285200008		
Netzkontonummer (Netzbetreiber)			
THEONKH700257000			
Marktgebietscode (Marktgebiet - Trading Hub Europe GmbH)			
37Y005053MH0000R			
E-Mail-Adresse elektronischer Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation - EDIFACT)			
netznutzung@edi.stadtwerke-bernaue.de			
Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
Ansprechpartner allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
- Rahmenverträge	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
EDIFACT			
- Verschlüsselung/Signatur	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Ansprechpartner GeLi Gas/GaBi Gas/WiM			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
- Nachrichtenbearbeitung	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
INVOIC/REMADV			
- Zahlungsverkehr	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
Mehr- und Mindermengen			
- Clearing	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
Allokation			
- Clearing	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS			
- Zählerstände SLP	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
MSCONS			
- Lastgänge RLM	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Sperrung/Entsperrung	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
Demand-Side-Management	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Stördienst (24 h)		03338 61-333 oder 0171 6441-333	
Bankverbindung			
Geldinstitut	Deutsche Kreditbank AG		
IBAN	DE60 1203 0000 0000 5181 00		
BIC	BYLADEM1001		
Gläubiger-ID			